

Satzung

Institut für Medizin & Technik e. V.
Aninstitut am Fachbereich Elektrotechnik
der Fachhochschule Anhalt - Abteilung Köthen

Anschrift:

INSTITUT FÜR MEDIZIN & TECHNIK e.V.
Bernburger Straße 57, 06366 Köthen

§ 1
Name, Sitz, allgemeine Bestimmung

- (1) Der Verein führt den Namen "Institut für Medizin & Technik e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köthen.
- (3) Der Verein wird beim Amtsgericht Köthen eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Ziele und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine Vereinigung von Praktikern und Wissenschaftlern, die sich zur sachlichen Förderung medizinischer und technischer Aufgaben sowie zur Lösung von Problemen und Fragestellungen auf diesen Gebieten verbunden haben. Hierzu werden insbesondere die Forschungsgebiete Biomedizinische Technik, Diagnosetechnik, Elektrotechnik, Informations- und Kommunikationstechnik, Meßtechnik sowie Prüftechnik gezählt.
- (2) Er ist unpolitischer Mittel- und Sammelpunkt für alle Fragen der sachlichen und ideellen Förderung von Medizin und Technik.
- (3) Ziel des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung.
- (4) Der Verein will die Forschung und Entwicklung einer zukunftssichernden Biomedizinischen Technik, Elektrotechnik und Informations- und Kommunikationstechnik an der Fachhochschule Anhalt fördern.
- (5) Der Verein will die Ausbildung der Studenten der Fachhochschule Anhalt sowie die Aus- und Weiterbildung von in der Medizin und Technik Tätigen in fachlicher Hinsicht fördern.
- (6) Der Verein will die Weitergabe von Erfahrungen und Erkenntnissen über Medizin und Technik fördern.
- (7) Der Verein will die internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Medizin und Technik fördern.

§ 3
Gemeinnützigkeit

Das Institut für Medizin & Technik e.V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Institutes für Medizin & Technik e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von Einzelpersonen, von juristischen Personen, von Behörden, Verbänden, Vereinen und Firmen erworben werden. Ehrenmitglieder werden durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes ernannt.
- (2) Mitglied kann jeder werden, der die Vereinssatzung anerkennt.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme als Mitglied und die Zustellung der Mitgliedskarte erfolgt durch den Vorstand nach Zahlung des Jahresbeitrages.

§ 5

- (1) Alle Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen gleiches Stimmrecht.

§ 6

- (1) Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und in der Beitragsordnung schriftlich fixiert ist.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag ist am 2. Januar fällig und kann nötigenfalls am 1. Februar durch Postauftrag erhoben werden.

§ 7

- (1) Jedes Mitglied kann durch eingeschriebene Abmeldung zum Schluß des Geschäftsjahres austreten, ohne hierdurch von der Begleichung etwa ausstehender Beiträge befreit zu sein.
- (2) Mitglieder, die am 1. April des Jahres mit Beiträgen trotz Mahnung noch rückständig sind, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- (3) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$, der Anwesenden erfolgen, wenn in gröblicher Weise diese Satzung verletzt oder den Bestrebungen der Gesellschaft entgegengearbeitet wird. Der Ausschluß ist schriftlich bekanntzugeben.

§ 8

Organe des Institutes

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung (§ 9)
 2. Der Vorstand (§ 10)
 3. Der Direktor (§ 11).

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten des Vereins:
 - Wahl des Direktors, des Stellvertreters und des Schatzmeisters,
 - Satzungsänderungen,
 - Festlegung der Schwerpunktziele und Prioritäten der Arbeit,
 - Art und Höhe der von den Mitgliedern jährlich zu erbringenden Beiträge,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschluß über den Haushaltsplan,
 - Beschluß über die Auflösung des Vereins
 - Beratung der Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse über die Tätigkeit des Vereins fassen.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Direktor, dem stellvertretenden Direktor, dem Schatzmeister sowie einem vom Rektorat vorzuschlagenden Vertreter der Hochschulleitung
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt solange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt unverzüglich eine Nachwahl für die laufende Amtszeit.
- (4) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von den Mitgliedern eingesehen werden kann.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Direktor, der stellv. Direktor und der Schatzmeister.
- (7) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, entsprechend der Regelungen im Bundesbeamtengesetz (§ 78 BBG).

§ 11 Der Direktor

- (1) Der Direktor führt die Geschäfte des Institutes.
- (2) Der Direktor muß berufener Professor des Fachbereiches Elektrotechnik der Fachhochschule Anhalt sein.

§ 12

- (1) Zum Abschluß von Rechtsgeschäften bedarf es der gemeinsamen Unterschrift des Direktors und seines Stellvertreters oder des Direktors und des Schatzmeisters. Für Projekte, die unter der Leitung eines Projektverantwortlichen erfolgen, ist zusätzlich dessen Unterschrift erforderlich.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter und den Schatzmeister vertreten.

§ 13 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Die Beschlussfähigkeit aller Vereinsorgane ist gegeben, wenn mindestens die Mehrheit der jeweiligen Mitglieder anwesend und eine ordnungsgemäße schriftliche Einladung mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung erfolgt ist.

Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
- (3) Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Art und Höhe der von den Mitgliedern jährlich zu erbringenden Beiträge sowie die Aufstellung des Haushaltsplanes bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.
- (4) Über alle Sitzungen der Organe sind Protokolle zu führen, in denen mindestens die gefaßten Beschlüsse festgehalten sind. Das Protokoll hat der Protokollführer abzuzeichnen und der jeweilige Sitzungsleiter als sachlich richtig gegenzuzeichnen.
- (5) Alle Wahlen in der Mitgliederversammlung sind geheim durchzuführen, alle übrigen Wahlen und Abstimmungen nur, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.

§ 14 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich aus
1. Mitgliedsbeiträgen,
 2. Vergütungen für Dienstleistungen und Produkte im Rahmen des Vereinszwecks,
 3. Drittmitteln,
 4. Spenden.

Der Verein ist berechtigt, wissenschaftliche Tätigkeiten und Projekte durchzuführen. Die entsprechenden Mittel sind ausschließlich für den vom Geldgeber bestimmten Zweck zu verwenden.

§ 15 Finanzen

- (1) Dem Schatzmeister obliegt die ordnungsgemäße Führung der Kasse sowie Bücher und Belege. Nach Beendigung des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung nebst Verwendungsnachweisen aufzustellen. Der Jahresabschluß wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt, die anschließend über die Entlastung des Vorstandes beschließt.

§ 16 Vereinsvermögen

- (1) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Überschüsse oder auf das Vermögen des Vereins, auch nicht bei ihrem Austritt oder Ausschluß. Andererseits kann das Vermögen der Mitglieder über den Mitgliedsbeitrag hinaus für Verbindlichkeiten des Vereins nicht beansprucht werden.

§ 17 Änderung der Satzung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand vorgeschlagen und durch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Fachbereich Elektrotechnik der Hochschule Anhalt (FH), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Schlußbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Satzung einzusehen.
- (2) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, gelten die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht.

Vorstehende Satzung wurde am 06.03.1998 in Köthen von der Gründerversammlung beschlossen und am 29.11.99 sowie 13.12.99 geändert.